



# STELLUNGNAHME

## DES VEREINS ZUM ERHALT DER BAYERISCHEN WIRTSHAUSKULTUR (VEBWK)

---

ZUM ENTWURF EINES ERSTEN  
UNTERNEHMENSSTATISTIKREFORMGESETZES

Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes (Artikel 9)

21. Mai 2026

# ZUM ENTWURF EINES ERSTEN UNTERNEHMENSSTATISTIKREFORMGESETZES – Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes (Artikel 9) –

## Stellungnahme

### Einleitung und Anliegen des VEBWK

Der Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK) setzt sich für die Belange der Gastronomiebetriebe in Bayern ein. In dieser Funktion nehmen wir hiermit Stellung zum Referentenentwurf des Ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes (1. UStatRefG).

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf **Artikel 9 des Gesetzentwurfs**, der eine Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes (BeherbStatG) vorsieht. Im Kern sollen die Erhebungsbereiche „Schulungsheime“ sowie „Vorsorge- und Rehabilitationskliniken“ aus der Beherbergungsstatistik gestrichen werden.

Der VEBWK schließt sich in dieser Frage ausdrücklich der Stellungnahme des Deutschen Tourismusverbands (DTV) und des Deutschen Heilbäderverbands (DHV) vom 21. April 2026 an, die die geplante Streichung als äußerst kritisch und alarmierend bewerten. Wir teilen diese Einschätzung und möchten sie aus der spezifischen Perspektive der bayerischen Wirtshauskultur unterstützen und ergänzen.

### Regelungsvorschlag

***In Übereinstimmung mit DTV und DHV empfiehlt der VEBWK, Artikel 9 des Ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes vollständig aus dem Gesetzentwurf zu streichen.***

### Begründung aus Sicht der bayerischen Wirtshauskultur

Der Begründung und der Position von DTV und DHV – insbesondere zur Verfälschung wichtiger Kennzahlen, zum finanziellen Schaden durch Anpassung bestehender Kennzahlensysteme sowie zum europarechtlichen Gestaltungsspielraum – schließen wir uns vollumfänglich an. Darüber hinaus möchten wir folgende Punkte hervorheben, die für unsere Mitgliedsbetriebe von besonderer Bedeutung sind:

#### **1. Bayern ist überproportional betroffen**

Im Jahr 2025 wurden in Bayern knapp 103 Millionen Übernachtungen in Betrieben ab zehn Betten erfasst. Davon entfielen rund 3,9 Millionen auf Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime sowie etwa 8 Millionen auf Vorsorge- und Rehabilitationskliniken. Mit der geplanten Streichung würden somit rund 12 % der bislang statistisch erfassten Übernachtungen in Bayern ersatzlos wegfallen. Die amtliche Tourismusstatistik würde damit einen erheblichen Teil des tatsächlichen Gästeaufkommens nicht mehr abbilden.

#### **2. Wirtshauskultur und ländlicher Raum sind unmittelbar betroffen**

Bayerische Gasthöfe und Wirtshäuser in Kurorten wie Bad Reichenhall, Bad Füssing, Bad Aibling oder Bad Wörishofen profitieren unmittelbar von den Gästen der Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen. Diese Gäste nutzen die örtliche Gastronomie und tragen wesentlich zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit traditioneller Wirtshausbetriebe bei. Gerade im ländlichen Bayern sind Wirtshäuser und Kurorte eng miteinander verwoben. Traditionelle Gasthöfe sind häufig auf die Gäste aus nahegelegenen Kur- und Rehabilitationseinrichtungen angewiesen. Eine Schwächung der Kurorte durch eine fehlende Datengrundlage würde das ohnehin bedrohte Wirtshaussterben im ländlichen Raum weiter beschleunigen.

### **3. Gefährdung bayerischer Finanzierungsmechanismen**

Übernachtungszahlen bilden in Bayern die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen und die Berechnung von Fördermitteln. In zahlreichen bayerischen Kurorten machen Übernachtungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen den überwiegenden Anteil der amtlich erfassten Übernachtungen aus. Ein statistischer Wegfall gefährdet die Finanzierung kurortspezifischer Infrastruktur – von Thermen über Kurparks bis hin zu Wanderwegen –, die auch für die Wirtshauskultur existenziell ist.

### **4. Minimale Entlastung, maximaler Schaden**

Die im Entwurf angenommene Bürokratieentlastung in Höhe von jährlich rund 237.000 Euro steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den enormen Folgekosten. Der Aufwand zur Kompensation der wegfallenden Daten – etwa durch eigene Erhebungen auf kommunaler oder regionaler Ebene – dürfte die angenommene Entlastung deutlich übersteigen.

### **Fazit**

Der VEBWK unterstützt die Stellungnahme von DTV und DHV und bittet nachdrücklich darum, Artikel 9 des 1. UStatRefG ersatzlos aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Die bayerische Wirtshauskultur lebt von einer intakten touristischen Infrastruktur, insbesondere im ländlichen Raum und in den Kurorten. Die geplante Streichung der Erhebungsbereiche gefährdet diese Grundlage – bei einer völlig unverhältnismäßigen Einsparung.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.